

Häusliche Pflege Pflegeversicherung

1. Das Wichtigste in Kürze

Zur Häuslichen Pflege im Sinne der Pflegeversicherung zählen alle Leistungen, die ein pflegebedürftiger Patient zu Hause erhält. Sie ist abzugrenzen von der vollstationären Pflege im Heim.

2. Überblick über die Leistungen

Zu den Leistungen und Möglichkeiten der Häuslichen Pflege zählen:

- [Pflegegeld Pflegeversicherung](#)
Die Pflege wird nur von (einem) Angehörigen übernommen.
- [Pflegesachleistung](#)
Die Pflege wird nur von einem ambulanten Pflege- und/oder Betreuungsdienst übernommen.
- [Kombinationsleistung](#)
Die Pflege wird sowohl von (einem) Angehörigen als auch von einem ambulanten Pflege- und/oder Betreuungsdienst übernommen.
- [Pflegehilfsmittel](#)
Dazu zählen auch technische Hilfen wie [Hausnotrufsysteme](#) und [Wohnumfeldverbesserungen](#).
- [Ersatzpflege](#)
Zu Hause übernimmt vorübergehend eine andere als die übliche Person die Pflege.
- [Entlastungsbetrag](#) zur Entlastung Angehöriger und Förderung der Selbstständigkeit Pflegebedürftiger.
- [Pflegezeit](#)
Berufstätiger lässt sich für die Pflege eines nahen Angehörigen für maximal 6 Monate von der Arbeit freistellen und erhält dafür Leistungen der Pflegekasse oder ein zinsloses Darlehen.
- [Familienpflegezeit](#)
Berufstätiger reduziert für die Pflege eines Angehörigen seine Arbeitszeit, erhält ein reduziertes Gehalt und auf Antrag ein zinsloses Darlehen.
- Sozialversicherungsbeiträge für die Pflegeperson
Näheres unter [Pflegernde Angehörige > Sozialversicherung](#)

Bei Häuslicher Pflege können zeitweise auch folgende teilstationäre oder stationäre Pflegeleistungen in Anspruch genommen werden:

- [Tages- und Nachtpflege](#) (teilstationäre Pflege)
Der Pflegebedürftige wird stundenweise in einer Pflegeeinrichtung betreut.
- [Kurzzeitpflege](#)
Vorübergehende Pflege (max. 8 Wochen) in einem Heim, weil die häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.
- [Ersatzpflege](#)
Vorübergehende Pflege (max. 6 Wochen), notfalls in einem Heim, wenn die Pflegeperson verhindert ist.

3. Praxistipps

- Die Pflegekassen sind bei einem erstmaligen [Pflegeantrag](#) verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen konkrete Pflegeberatungstermine anzubieten.
- [Pflegekurse](#) können Angehörigen helfen, dass sie sich bei der Pflege nicht überlasten.

4. Häusliche Pflege und Eingliederungshilfe

Wenn Menschen mit Behinderungen zu Hause gepflegt werden, ergeben sich häufig Abgrenzungsprobleme zur [Eingliederungshilfe](#). Bei der Abgrenzung kommt es auf die Zielsetzung an: Dient die Pflege dazu den Hilfebedarf des Pflegebedürftigen zu kompensieren und ihn bei der Wiedergewinnung oder Erhaltung seiner Fähigkeiten zu unterstützen, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten. Steht vornehmlich oder ausschließlich die Milderung der Behinderung oder die Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung im Vordergrund, ist der Träger der Eingliederungshilfe zuständig.

Wenn der Bedarf bereits durch Leistungen der Pflegeversicherung gedeckt werden kann, wird nicht zusätzlich Eingliederungshilfe gewährt. Werden jedoch neben den Pflegeleistungen auch Leistungen der

Eingliederungshilfe benötigt, werden diese vom zuständigen Eingliederungshilfe-Träger übernommen.

Für die Leistungen der Pflegeversicherung gibt es pauschale (Geld-)Leistungen. Die Eingliederungshilfe leistet bis zur Bedarfsdeckung, das heißt sie übernimmt alle Leistungen die notwendig sind, um dem Betroffenen die volle Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Für Leistungen der Eingliederungshilfe muss ab einem bestimmten Einkommen ein Beitrag geleistet werden, siehe [Eingliederungshilfe > Einkommen und Vermögen](#)

5. Wer hilft weiter?

[Pflegekassen](#) , [Pflegestützpunkte](#) sowie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit, Telefon 030 3406066-02, Mo-Do 8-18 Uhr und Fr 8-12 Uhr.

6. Verwandte Links

[Vollstationäre Pflege](#)

[Pflege > Leistungen](#)

[Pfleger Angehörige > Entlastung](#)

[Landespflegegeld Bayern](#)

Gesetzesquellen: §§ 36-40, 45 SGB XI